

## Klaus Mönikes

---

**Von:** Küstermann, Anette (LfD) <Anette.Kuestermann@LfD.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. Juli 2021 12:19  
**An:** Klaus Mönikes  
**Cc:** Hauser@scope-and-focus.com  
**Betreff:** Fragen zu Art. 9-Daten in Apps aus dem Erfa-Kreis Hannover

Sehr geehrter Herr Mönikes!

in der letzten Sitzung des Erfa-Kreises Hannover wurden folgende Fragen zu Art. 9-Daten in Apps aufgeworfen:

- Ist bei jeder mobilen Anwendung (App) über die Art. 9 Daten verarbeitet werden eine DSFA zu erstellen?

Beispiel 1: In einer App wird die Arbeitszeit erfasst à Krankheitstage

Beispiel 2: Eine App wird zur Lohnbuchhaltung eingesetzt à Religion und/oder Gewerkschaftszugehörigkeit

Beispiel 3: Eine App wird mittels Fingerscan oder FaceID freigeschaltet à biometrische Daten

- Wie ist insofern Nr. 16 der „Muss-Liste“ (siehe Anhang) der LfD Niedersachsen zu verstehen?

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat meines Hauses kann ich Ihnen hierzu folgendes mitteilen:

- Ist bei jeder mobilen Anwendung (App) über die Art. 9 Daten verarbeitet werden eine DSFA zu erstellen?

Nach den Kriterien des Art. 35 DSGVO und der darauf basierenden Prüfungsschritte kommt den besonderen Kategorien personenbezogener Daten eine besondere Aufmerksamkeit zu. Jedoch bedarf es immer einer Prüfung im Einzelfall. Für die Prüfung haben wir das folgende Prüfschema veröffentlicht:

Prüfschema: Muss ich eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen? | Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen.

Danach sind, soweit die Tatbestände der Muss-Liste nicht einschlägig sind, im nächsten Schritt die Tatbestände des Art. 35 Abs. 3 DS-GVO zu prüfen, von den im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten insb. Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b) DS-GVO einschlägig sein kann. Zu den Einzelheiten und dem weiteren Prüfungsverlauf wird auf das o. g. Prüfschema verwiesen.

Beispiel 1: In einer App wird die Arbeitszeit erfasst à Krankheitstage

Zunächst muss der Verantwortliche anhand der konkreten Daten beurteilen, ob es sich dabei um Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO handelt. Zu berücksichtigen ist dabei neben der Definition des Art. 4 Nr. 15 DS-GVO auch der Erwägungsgrund 35 der DS-GVO, wonach zu personenbezogenen Gesundheitsdaten alle Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus den Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen. Gesundheitsdaten müssen dabei auch nicht zwingend Einzelangaben über Erkrankungen sein, sondern können auch positive oder neutrale Informationen zum Gesundheitszustand darstellen (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Rn. 2). Es ist daher nicht auszuschließen, dass ein Arbeitszeiterfassungssystem personenbezogene Gesundheitsdaten und damit Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO enthält. Die Beurteilung anhand der konkreten Angaben obliegt jedoch dem Verantwortlichen.

Findet eine nicht einmalige Erhebung dieser Daten mittels einer App statt, ist zu prüfen ob die Daten von einer zentralen Stelle empfangen und aufbereitet werden. Verarbeitung durch eine zentrale Stelle ist in dem Fall als Gegenteil zu einer dezentralen Verarbeitung (insb. beim Beschäftigten) zu verstehen. Wenn die Arbeitszeit der Beschäftigten in dem konkreten Fall mithilfe einer App erfasst, an die Personalabteilung

übermittelt und zentral aufbereitet wird, handelt es sich um Empfang und Aufbereitung durch eine zentrale Stelle.

Beispiel 2: Eine App wird zur Lohnbuchhaltung eingesetzt → Religion und/oder Gewerkschaftszugehörigkeit  
Aus dem Beispiel erschließt sich nicht, inwiefern die Datenerhebung ebenfalls mittels einer App stattfindet, d. h. wo / bei wem die App die Daten zur zentralen Verarbeitung durch die buchhalterische Abteilung erhebt. Soweit die Abläufe mit den Abläufen identisch sind, die im Beispiel 1 unterstellt werden (s. letzten Satz der Antwort), gilt auch hier die Antwort analog.

Beispiel 3: Eine App wird mittels Fingerscan oder FaceID freigeschaltet → biometrische Daten  
In diesem Fall ist vor allem die Nr. 1 der „Muss-Liste“ einschlägig: Es handelt sich um Verarbeitung biometrischer Daten zur eindeutiger Identifizierung natürlicher Personen und es kommt mindestens ein weiteres Merkmal hinzu: Beim Einsatz zur Identifizierung von Beschäftigten handelt sich um Daten schutzwürdiger Betroffener: Zu den schutzbedürftigen Betroffenen gehören Bevölkerungsgruppen, für die aufgrund besonderer Eigenschaften oder Umstände davon auszugehen ist, dass sie eine besonderen Schutzes bedürfen, sowie Betroffene in Situationen, in denen ein besonders ungleiches Verhältnis zwischen der Stellung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der des Betroffenen vorliegt (s. Seite 30 des o. g. Prüfschemas). Bei Beschäftigten ist die Alternative zwei dieser Definition gegeben. Es handelt sich ferner um eine innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen. Inwiefern die Nr. 16 ebenfalls einschlägig ist, lässt sich mangels Angaben zur weiteren Verarbeitung der durch die App erhobenen Daten nicht beurteilen. Allgemein ist, unabhängig von der DSFA, darauf hinzuweisen, dass die Verarbeitung biometrischer Daten in vielen Fällen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nicht erforderlich sein wird. Dies ist bei der Prüfung der entsprechenden Rechtsgrundlage besonders zu berücksichtigen.

- Wie ist insofern Nr. 16 der „Muss-Liste“ (siehe Anhang) der LfD Niedersachsen zu verstehen?  
s. die Antworten zu den genannten Beispielen.

Ich bitte Sie die Antwort in den Erfa-Kreis Hannover weiter zu leiten, danke.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Anette Küstermann  
Die Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Niedersachsen  
Referat 5

Hausanschrift:  
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover  
Postanschrift:  
Postfach 221, 30002 Hannover

Telefon: 0511 120 4608  
Telefax: 0511 120 4599  
E-Mail: [LfD-Referat5@LfD.niedersachsen.de](mailto:LfD-Referat5@LfD.niedersachsen.de)  
Internet: [www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de)

Telefonzeiten Montag u. Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr, Dienstag u. Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr

E-Mail-Verschlüsselung:  
Wenn Sie eine E-Mail mit schutzwürdigem Inhalt an uns senden wollen, so empfehlen wir Ihnen,

diese mit unserem öffentlichen PGP-Schlüssel zu sichern. Weitere Informationen finden Sie hier:

[https://www.lfd.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=12926&article\\_id=56046&psmand=48](https://www.lfd.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=12926&article_id=56046&psmand=48)

<https://www.lfd.niedersachsen.de/download/32009>

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen.

Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie hier abrufen:

[http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/wir\\_ueber\\_uns/datenschutzerklaerung/transparenz--und-informationspflichten-nach-artikel-13-und-artikel-14-datenschutz-grundverordnung-164720.html](http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/datenschutzerklaerung/transparenz--und-informationspflichten-nach-artikel-13-und-artikel-14-datenschutz-grundverordnung-164720.html)